

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.224.922

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10267/J-NR/2022

Wien, am 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2022 unter der Nr. **10267/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fahrnissexekutionen seit 1.1.2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wie hat sich die Fallzahl der „Fahrnissexekutionen“ seit dem 1.1.2020 im Monatsvergleich bis heute österreichweit entwickelt?*
- 2. *Wie hat sich die Fallzahl der „Fahrnissexekutionen“ seit dem 1.1.2020 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bundesländern entwickelt?*
- 3. *Wie hat sich die Fallzahl der „Fahrnissexekutionen“ seit dem Inkrafttreten im Juli 2021 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bezirksgerichts-Sprengeln entwickelt?*

Aus Anlass der Anfrage wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommen. Soweit Datenauswertungen möglich waren, sind diese der Anfragebeantwortung als Beilage angeschlossen.

Zur Frage 4:

- *Welche Schlüsse ziehen Sie als Justizministerin aus dieser Entwicklung?*

Die Auswertung der Daten zeigt, dass die Anzahl der Exekutionsanträge auf bewegliche Sachen über die Jahre 2020, 2021 und 2022 monatlich stark variieren. Auffälligkeiten gibt es dabei keine.

Die Anzahl der Anträge im ersten Halbjahr 2020 entspricht mit einer geringen Abweichung der Anzahl der Anträge im ersten Halbjahr des Folgejahres.

Erkennbar ist, dass die Anzahl der Anträge im zweiten Halbjahr 2021 gegenüber dem zweiten Halbjahr des Jahres davor gestiegen sind. Diese Veränderung ist auf die verminderte Anzahl an Exekutionsanträgen während der (Höchst-)Zeit der Pandemie (Lockdown) sowie auf die Stundungen und verzögerten Betreibungen durch die Sozialversicherungsträger zurückzuführen.

Die offenkundige Zahlungsunfähigkeit ist nur bei einem Vollzugsversuch im Rahmen der Exekution auf bewegliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher oder den Verwalter in Exekutionssachen bei Ermittlung von beweglichem Vermögen wahrzunehmen. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können im Exekutionsverfahren erworbene Pfändungen erloschen und die Hereinbringung von Forderungen angefochten werden. Der Verfahrensaufwand des Exekutionsverfahrens und die Kosten für die Anfechtung sind vermeidbar, wenn rechtzeitig ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Erst die öffentliche Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit in der Ediktsdatei bewirkt, dass ein Antrag auf Exekution auf das bewegliche Vermögen nicht bewilligt werden darf. Aufgrund der noch zurückhaltenden Anwendung dieser Bestimmung wird sich diese Gesamtänderung jedoch erst in den nächsten Jahren auswirken.

Zur Frage 5:

- *Sehen Sie als Justizministerin insbesondere auch weiteren Handlungsbedarf in der Konsumenten- und Schuldnerberatung, um „Fahrnisexekutionen“ zu reduzieren?*

Das Bundesministerium für Justiz ist dazu in regelmäßigem Austausch mit der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

